

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG (hier: Eingruppierung) gelten auch in Bezug auf Werkstudenten

Mit Beschluss vom 11.11.2008 (Az. 1 ABR 68/07) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München (Az. 3 TaBV 93/06) vom Mai 2007 zurückgewiesen, wonach die Arbeitgeberin „verpflichtet ist, Werkstudenten, die außerhalb ihrer Ausbildungsordnung im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt werden, nach dem Lohn- und Gehaltsrahmentarifvertrag... der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie einzugruppieren, die Zustimmung des Betriebsrats zu dieser Eingruppierung zu beantragen und im Verweigerungsfalle die Zustimmung durch das Arbeitsgericht ersetzen zu lassen,... solange diese Regelung... nicht ausdrücklich Werkstudenten ausnimmt.“ In Betrieben, in denen es eine Vergütungsordnung gibt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle von der Vergütungsordnung erfassten Arbeitnehmer bei der Einstellung entsprechend einzugruppieren und die Eingruppierung dem Betriebsrat zur Zustimmung vorzulegen. Werkstudenten werden in der Regel nur dann nicht von einer bestehenden Vergütungsordnung erfasst, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung im Betrieb tätig sind (z.B. Pflichtpraktikum), d.h. kein Arbeitsverhältnis besteht.

Für die Betriebsratsarbeit heißt das: Überall dort, wo eine Mitbeurteilung der Eingruppierung von Werkstudenten durch den Betriebsrat bislang nicht stattfindet, sind die Mitbestimmungsrechte gemäß § 99 BetrVG einzufordern (Ausnahme: Tätigkeit erfolgt im Rahmen der Ausbildungsordnung).

Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Entscheidung erfolgt, sobald die schriftliche Begründung vorliegt.